

Niederschrift

Gremium:	Jugendhilfeausschuss
Sitzung:	6. öffentliche Sitzung (JH/2011/006)
Sitzungsdatum:	Montag, 10.10.2011
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr	Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende

Levi, Birgit

stellv. Vorsitzende(r)

Lange-Röttger, Annette

CDU

Mensing, Peter
Egbringhoff, Rita
Enste, Margarete

SPD

Gerick, Alfons

FDP

Böcker, Maria

WGW

Kerkhoff, Günther

(ab TOP 2, 18:50 Uhr)

Bündnis 90/Die Grünen

Kirschner, Astrid

Stimmberecht. Mitglieder (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe)

Kipker, Hans-Jürgen
Korthues, Josef

(pers. Vertreter für Huesmann, Martin)

Kramer, Egbert
Lefert, Jan-Bernd
Stegemann, Thomas

(pers. Vertreter für Brüning, Hermann-Josef)

Beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Jugendamtssatzung

Böckmann, Frank
Grande, Barbara
Kettrup, Tobias
Schürmann, Richard
Stüber, Joachim
Volmer, Ingrid
Zanke, Albrecht
Althoff, Hans-Georg
Stegemann, Helmut

Schriftführer

Hollekamp, Wilfried

Gast

Hartmann, Egbert

(Architekturbüro E. Hartmann, Ahaus)

es fehlen entschuldigt:

Stimmberecht. Mitglieder (anerkannte Träger der freien Jugendhilfe)

Brüning, Hermann-Josef
Huesmann, Martin
Lefering, Frank

Beratende Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Jugendamtssatzung

Büscher, Thomas

Vorsitzende Levi eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gäste und Ausschussmitglieder. Sie führt vorab aus, dass im Rahmen der Jugendförderplanung der eingesetzte Lenkungsausschuss seine Arbeit aufgenommen habe. Anstehenden Entscheidungen würden zu gegebener Zeit dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Durch Sprechen der Verpflichtungsformel und Unterzeichnung der Niederschrift wird das erstmals anwesende Ausschussmitglied Böckmann verpflichtet. Danach wird die Tagesordnung wie folgt abgehandelt:

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Anerkennung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Ahaus am 22.02.2011

- 2 Neubau eines Kindergartens in Ottenstein;
Planungsstand

- 3 Sachstandbericht U-3-Investitionen zum Ausbau des Betreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder
- 4 Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz -
- 5 3. Änderung der Tagespflegebeitragsatzung und der Elternbeitragsatzung für Kinder in Tageseinrichtungen
- 6 Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen
- 7 Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche
- 8 Namensgebung für die städtische Tageseinrichtung für Kinder in Ahaus-Wessum
- 9 Finanzierung der Erziehungsberatung gemäß § 28 KJHG im Kreis Borken - Vereinbarung zwischen den Jugendämtern und den Caritasverbänden ab dem 01.01.2011

A. Öffentliche Sitzung

1 Anerkennung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Ahaus am 22.02.2011

Gegen die Niederschrift ergeben sich keine Einwände.

2 Neubau eines Kindergartens in Ottenstein; Planungsstand

V/2011/0398/1

Vorsitzende Levi verweist auf die Vorlage für den geplanten Neubau eines Kindergartens in Ahaus-Ottenstein. Architekt Hartmann gibt ausführliche Informationen zum Standort, zur Grundrissplanung sowie zu den verschiedenen Projektdaten der geplanten Einrichtung. Weitere Fragen der Ausschussmitglieder zum Bauvorhaben wurden von ihm ausführlich beantwortet.

1. Beigeordneter Althoff macht deutlich, dass dieses Projekt nur mit den zu erwartenden Zuschüssen des Landes umgesetzt werden kann. Sollten entsprechende Fördermittel ausbleiben, muss alternativ eine Errichtung im Rahmen eines Investorenmodells geprüft werden.

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr beschlossenen Standortplanung für die neue Tageseinrichtung für Kinder im Ortsteil Ottenstein zu.

Gleichzeitig beschließt der Ausschuss die vorgestellte Grundrissplanung und beauftragt die Verwaltung die entsprechenden Fördermittel beim Land NRW zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

- 13 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 1 Enthaltungen

3 Sachstandbericht U-3-Investitionen zum Ausbau des Betreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder V/2011/0428

1. Beigeordneter Althoff erläutert ausführlich die bereits umgesetzten Investitionsmaßnahmen zum Ausbau des Betreuungsangebotes für unter dreijährige Kinder. Darüber hinaus seien weitere 9 Neu- und Umbaumaßnahmen geplant um die in der Tageseinrichtungsplanung beschlossene Versorgungsquote von 35 % U-3-Betreuung zu erreichen. Entsprechende Anträge liegen dem Landesjugendamt bereits vor. Wann mit einer Bewilligung gerechnet werden kann, ist derzeit nicht bekannt.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Sachstandsbericht zum Ausbau des U-3-Betreuungsangebotes zustimmend zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Trägern der Tageseinrichtungen über den weiteren Ausbau für die U-3-Betreuung nach Maßgabe der zur Verfügung gestellten Landesmittel zu verhandeln.

Abstimmungsergebnis:

- 14 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

4 Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - V/2011/0425

Fachbereichsleiter Stegemann stellt die wesentlichen Inhalte des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes vor. Er berichtet über die:

- Einführung der Elternbeitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung
- Zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeit für Kinderpflegerinnen in den Gruppen mit U-3-Kindern durch zusätzliche Personalstunden
- Unveränderte Möglichkeit in der Kindertagespflege, dass eine Tagesmutter(-vater) bis zu 8 Kinder, davon max. 5 Kinder gleichzeitig, betreuen kann
- Erhöhung der Landesförderung von Familienzentren von 12.000 € jährlich auf 13.000 €
- Verbesserung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderung durch u.a. die Berücksichtigung von unterjährigen Veränderungen bei der Finanzierung

Da das Gesetz erst am 22. Juli 2011 verabschiedet wurde und zum 01.08.2011 in Kraft getreten ist, gab es u. a. kurzfristigen Handlungsbedarf bei der Anpassung der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über die Gesetzesänderung zur Kenntnis.

1. Beigeordneter Althoff erklärt, dass die Änderung der Elternbeitragsatzung in Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegebeitragsatzung die rechtliche Konsequenz aus dem 1. KiBiz-Änderungsgesetzes ist. Da nach dem Gesetzes das letzte Kindergartenjahr beitragsfrei ist, ist die Satzung entsprechend anzupassen. Die Anpassung der Beitragsatzung ist mit allen Jugendämtern im Kreis Borken abgestimmt worden, da weiterhin eine kreiseinheitliche Regelung angestrebt wird.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die nachfolgende Änderungssatzung:

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege
(Tagespflegebeitragsatzung)
und
zur Änderung der Satzung über die Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
(Elternbeitragsatzung)
vom _____**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), Kinder und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl. I Nr. 57, S. 2403) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am _____ 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 6 der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege (Tagespflegebeitragsatzung) vom 18.03.2009 in der Fassung vom 28.07.2010 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Sofern für mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig Kindertagespflege gewährt wird, diese Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen oder Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z.B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

(2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageeinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Artikel II

Der § 6 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 22.06.2006 in der Fassung vom 28.07.2010 erhält folgende Fassung:

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Sofern mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder Kindertagespflege gewährt wird oder Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine offene Ganztagschule besuchen oder Kindertagespflege gewährt wird, wird nur ein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 oder bei unterschiedlichen Eltern-Kind-Konstellationen der zur Familie gehörenden Kinder (z.B. eines der Kinder hat einen anderen Vater, der nicht in der Familie wohnt und dessen Einkommen nicht in die Berechnung einfließt) unterschiedlich hohe Beiträge, wird der nach dem jeweils zu berücksichtigenden Einkommen höchste zu zahlende Beitrag (§ 4) gefordert.

(2) Aufgrund der landesrechtlichen Regelung in § 23 Absatz 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageeinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Sofern aufgrund dieser Regelung das Land Nordrhein-Westfalen den Elternbeitrag für dieses Kind übernimmt, werden alle Kinder dieser Beitragsgemeinschaft (der/dem Beitragspflichtigen zuzuordnende Kinder) in diesem entsprechenden Zeitraum beitragsfrei gestellt.

(4) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

Artikel III

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. August 2011 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

- 14 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

Vorsitzende Levi erläutert, dass dieser Punkt auch bereits in der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 14.06.2011 beraten wurde. Der Ausschuss hat sich für den Ausbau der Schulsozialarbeit an weiterführenden Schulen ausgesprochen. Fachbereichsleiter Stegemann erläutert kurz die Kooperationsvereinbarung und die geplante Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Bildung und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.01.2008 auszubauen und beauftragt die Verwaltung, zukünftig die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel einzuplanen. Anlässlich der Einführung des Ganztags soll an der Realschule im Vestert bereits zu Beginn des Schuljahres 2011/12 eine halbe Lehrerstelle umgewandelt werden, um dort die Beschäftigung einer Vollzeitkraft für Schulsozialarbeit zu ermöglichen.

Abstimmungsergebnis:

- 14 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

7 Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche

V/2011/0426

Fachbereichsleiter Stegemann stellt die Änderungen des neuen Vormundschafts- und Betreuungsrechts vor. Er macht auf den zusätzlichen Personalbedarf aufmerksam und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über die Gesetzesänderung im Bereich der Amtsvormundschaften für Kinder und Jugendliche zur Kenntnis.

8 Namensgebung für die städtische Tageseinrichtung für Kinder in Ahaus-Wessum

V/2011/0427

Vorsitzende Levi verweist auf die Sitzungsvorlage und der dort aufgeführten Namen für die neue städtische Tageseinrichtung in Ahaus-Wessum. Fachbereichsleiter Stegemann erklärt, dass sich die Erzieherinnen der städtischen Einrichtung für den Namen „Siebenstein“ ausgesprochen haben. Nach kurzer Diskussion fasst der Jugendhilfeausschuss folgenden Beschluss.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass die neue städtische Tageseinrichtung für Kinder in Ahaus-Wessum, Südstraße, den Namen

Siebenstein

erhält.

Abstimmungsergebnis:

- 9 Ja-Stimmen
- 5 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

Fachbereichsleiter Stegemann berichtet, dass es seit Jahren eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberatungsstellen im Kreis Borken gibt. Insbesondere verweist er auf eine qualifizierte und mit den örtlichen Jugendämtern abgestimmte gute Beratungsarbeit der Erziehungsberatungsstellen. Seit dem Jahre 2005 gibt es für die angebotene Beratungsleistung ein differenziertes Abrechnungsverfahren auf der Grundlage von Fachleistungsstunden, das sich sehr bewährt hat. Aufgrund tarifrechtlicher Veränderungen müssen die vereinbarten Fachleistungsstundensätze immer wieder angepasst werden.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die bis zum 31.12.2010 bestehende Vereinbarung über die Finanzierung und Abrechnung der Leistungen des Caritasverbandes für die Dekanate

Ahaus-Vreden im Rahmen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII bis zum 31.12.2014 grundsätzlich zu verlängern. Die Verwaltung wird beauftragt, eine konkrete Vereinbarung zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

- 14 Ja-Stimmen
- 0 Nein-Stimmen
- 0 Enthaltungen

Birgit Levi
(Vorsitzende)

Wilfried Hollekamp
(Schriftführer)